

Arnoldo André Tinoco

Völkerrechtliche Grundlagen dauernder Neutralität

Völkerrecht und Außenpolitik, Band 41, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1989,
286 S., DM 75,-

Recht grundsätzlich präsentiert sich vom Titel her diese von der Universität Hamburg 1988 als - von Philip Kunig betreute - juristische Dissertation angenommene Arbeit. Schon der Untertitel aber lässt erkennen, worauf es dem Verfasser tatsächlich ankommt: Eine Untersuchung über "Die dauernde aktive und demilitarisierte Neutralität Costa Ricas unter der Satzung der Vereinten Nationen". So nimmt es nicht Wunder, daß das 4. Kapitel "Die Neutralität Costa Ricas" den Schwerpunkt der Untersuchung bildet (S. 163-235). Auch in den vorhergehenden rechtsgeschichtlichen und systematischen Darlegungen der Kapitel "Der Krieg und das Entstehen der Neutralität im Völkerrecht" (S. 25-56), "Die dauernde Neutralität - Inhalt des Neutralitätsbegriffs" (S. 57-78) und "Kollektive Sicherheit und dauernde Neutralität" (S. 79-161) kommt der Verfasser immer wieder auf den besonderen Fall Costa Rica zu sprechen.

Dies ist jedoch kein Schaden und sollte auch diejenigen nicht von der Lektüre abhalten, die für die Probleme des demokratischen Musterlandes Mittelamerikas noch kein besonderes Interesse bei sich entdeckt haben: Einmal ist ein neuer völkerrechtlicher Fall immer von Interesse, und die 1983 verkündete dauernde Neutralität Costa Ricas ist in der juristischen Literatur vorher nicht behandelt worden. Zum anderen aber werden der seit dem Zweiten Weltkrieg überwiegend an der Schweiz, Österreich und Finnland orientierten neutralitätsrechtlichen Diskussion hier ganz neue Facetten hinzugefügt.

André leitet das Neutralitätsrecht zutreffend aus dem Kriegsrecht ab und arbeitet an den Beispielen dauernd neutraler Staaten im 19. und 20. Jahrhundert den grundsätzlichen Unterschied zwischen nur im Kriegsfall *ad hoc* erklärter einfacher Neutralität und der dauernden Neutralität heraus, die dem dauernd neutralen Staat schon in Friedenszeiten bestimmte, wenn auch schwer zu konkretisierende Verpflichtungen auferlegt. In erster Linie wird hier auf die Pflicht verwiesen, die Absicht, in allen künftigen Konflikten neutral zu bleiben, glaubhaft zu machen. Von vielen Autoren wird hieraus eine Verpflichtung des dauernd neutralen Staates abgeleitet, genügend starke Streitkräfte zu unterhalten, um seine Nachbarn daran zu hindern, sein Gebiet im Konfliktfall als Aufmarschgebiet zu benutzen. Hier liegt für Costa Rica, das seine Streitkräfte "als dauernde Einrichtung" schon 1949 abgeschafft hat (Art. 12 der Verfassung) natürlich ein besonderes Problem.

Bevor er hierauf näher eingeht, kommt der Verfasser ausführlich auf den Wandel des Neutralitätsbegriffs zu sprechen, der sich aus dem Aufkommen von Systemen "kollektiver Sicherheit" und "kollektiver Selbstverteidigung" unter der Satzung des Völkerbundes nach dem Ersten und der Satzung der Vereinten Nationen nach dem Zweiten Weltkrieg ergeben hat. Vor allem arbeitet er die Begriffe der "differentiellen" oder "qualifizierten" Neutralität heraus, die es auch dem dauernd neutralen Staat ermöglichen sollen, als Mitglied eines solchen Systems an von den zuständigen Organen beschlossenen nichtmilitärischen Sank-

tionsmaßnahmen gegen "Friedensbrecher" oder "Aggressoren" teilzunehmen und insoweit die vom Neutralitätsrecht geforderte Unparteilichkeit aufzugeben. Insoweit haben auch weder die neutralen Staaten selbst (mit Ausnahme der Schweiz) noch die Völkerrechtsgemeinschaft in deren Zugehörigkeit zu den Vereinten Nationen rechtliche Probleme gesehen. Im Falle Costa Ricas sind allerdings noch weitere Besonderheiten zu beachten: Während dauernde Neutralität in der Regel vertraglich begründet wurde, sei es multilateral (Schweiz 1815, Österreich 1955) oder bilateral (Vatikanstadt 1929, Finnland 1948), verkündete sie Costa Rica einseitig (Proklamation des Staatspräsidenten vom 17.11.1983). Auch gibt es keine Festschreibung im innerstaatlichen Recht. Da aber die Proklamation allen Staaten notifiziert wurde, ohne Einsprüche hervorzurufen, und Costa Rica auch nach mehrmaligem Regierungswechsel an der Proklamation festhält, geht André wohl zu Recht von einem rechtswirksam begründeten Neutralitätsstatus aus. Schwieriger ist das Verhältnis der dauernden Neutralität Costa Ricas zu seinen vorher eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu beurteilen, da das Land nicht nur den VN, sondern auch der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und dem Interamerikanischen Abkommen über gegenseitigen Beistand (ITRA) von 1947 angehört. Hier bietet allerdings Art. 20 ITRA eine Lösung, der die militärische Hilfeleistung ausdrücklich in das Ermessen jedes Partnerstaates stellt. Die von vielen angenommene Rüstungspflicht des dauernd Neutralen in Friedenszeiten schließlich hält der Verfasser im Falle Costa Ricas deshalb für irrelevant, weil es seine Neutralität in der angeführten Proklamation ausdrücklich auf das Vertrauen in die Vertragstreue seiner Partner in den genannten Organisationen gründet. Hier ist in der Tat eine interessante neue Variante der dauernden Neutralität ins Leben getreten.

Leider hat der Druckfehlerfeuer durch zahlreiche Buchstabenauslassungen in fremdsprachigen Zitaten sein Unwesen getrieben. "Pur" statt "pour" (S. 48) und "parture" statt "departure" (S. 137) sind zwei besonders markante Beispiele.

Karl Leuteritz

Deutsches Übersee-Institut (Hrsg.)

Jahrbuch Dritte Welt 1990

Daten - Übersichten - Analysen. Redaktion *Joachim Betz* und *Volker Matthies*

Beck-Verlag, München, 1989, 319 S., DM 19,80

Mit dem Jahresband 1990 legt das Deutsche Übersee-Institut Hamburg das achte Jahrbuch Dritte Welt vor und hält dabei an der mittlerweile bewährten Gliederung fest: Einem Überblick über die für die Dritte Welt wichtigsten Ereignisse im Berichtszeitraum (Joachim Betz/Volker Matthies) folgen Beiträge zu überregionalen Schwerpunktthemen, die Diskussion aktueller Entwicklungsprobleme sowie Aufsätze zu wichtigen regionalen Entwicklun-